

Anfrage Nr. 0030/2008/FZ
Anfrage von Herrn Stadtrat Weber
Anfragedatum: 18.08.2008

Stichwort:
Gebühren für Bauvoranfragen von Vereinen

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 30. September 2008

Schriftliche Frage:

Der Deutsche Alpenverein hat bei mir sinngemäß angefragt, ob es richtig bzw. änderbar sei, dass ein in Heidelberg ansässiger Verein für die Bauvoranfrage wegen der geplanten Erweiterung seines Vereinsheimes (Anbau einer zweiten Kletterhalle, Errichtung von zwei Containern) eine Gebühr von 11.648,- € bezahlen müsse.

Die Höhe dieser Gebühr wird vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz in einem Schreiben vom 14.07.2008 zwar - juristisch wohl einwandfrei - erläutert, gleichwohl halte ich das Ergebnis für nicht vertretbar.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Vorgang überprüfen lassen könnten und mir in der nächsten Fragestunde des Gemeinderats Antwort auf die Frage geben könnten, ob bei in Heidelberg ansässigen Vereinen in solchen Fällen eine Ausnahme möglich ist, bzw. in welcher Form die entsprechende Satzung geändert werden müsste, um eine vereinsfreundlichere Regelung zu ermöglichen.

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Bauvoranfragen sind folgende Vorschriften:

§ 47 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz (LGebG), §§ 1, 2, 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. Nr. 39.1 des städtischen Gebührenverzeichnisses. Hiernach beträgt die Gebühr für die Erteilung eines Bauvorbescheides 3 v.T. der Baukosten, mindestens 165,- €.

Bei der Berechnung einer Gebühr nach Baukosten ist gemäß städtischem Gebührenverzeichnis von den Kosten nach DIN 276, Teil 4 Kostengliederung, Nr. 300 bis 790 (Ausgabe November 2006) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung des Bauvorbescheides zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000,- € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz berechnet die sich für ein Vorhaben voraussichtlich ergebenden Baukosten anhand einer Richtwertetabelle, die für verschiedene Bauklassen durchschnittliche m³-Preise für Baumaßnahmen im Stadtgebiet von Heidelberg enthält. Die Richtwerttabelle wurde anhand von tatsächlich entstandenen Baukosten erstellt und wird jährlich nach dem Baukostenindex fortgeschrieben.

Falls mit dem Bauvorbescheid eine Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplanes verbunden ist, addieren sich zu den Gebühren nach Nr. 39.1 Gebührenverzeichnis noch die Befreiungsgebühren nach Nr. 42.1 bzw. 42.2 Gebührenverzeichnis. Eine Obergrenze für die Befreiungsgebühr gibt es nicht, soweit es sich um einen sogenannten flächenbezogenen Tatbestand handelt. Bei den übrigen Tatbeständen beträgt die Befreiungsgebühr jeweils 110,- € bis 5.000,- €.

Weder im Landesgebührengesetz noch im Kommunalabgabengesetz noch im städtischen Gebührenverzeichnis ist ein Tatbestand enthalten, wonach geringere Gebühren festgesetzt werden, bzw. festgesetzt werden können, wenn der Antragsteller ein Verein ist. Somit haben nach dem geltenden Gebührenrecht Vereine Gebühren in gleicher Höhe wie andere Antragsteller zu entrichten.

Sitzung des Gemeinderates vom 25.09.2008

Ergebnis: behandelt